



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. Juni 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Düsseldorf
40408 Düsseldorf

Dr. Tobias Schröder
Telefon 0211 837-2714
Telefax 0211 837-2200
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

Einzelheiten zu den Förderrichtlinien Verbraucherinsolvenzbera- tung

Mit den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11.10.2021 wurde die Förderung von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen neu geregelt. Der vorliegende Erlass bündelt und konkretisiert verschiedene Regelungen dieser Richtlinien.

1. „Fachlich arbeitende Verwaltungskräfte“ i.S. von Ziffer 4.2

Als Verwaltungskräfte im Sinne der Ziffer 4.2 werden nur Personen anerkannt, die in der anerkannten Stelle sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und die mit dem überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit, für den eine Berücksichtigung im Rahmen der Ziffer 4.2 angestrebt wird, mit der Fallbearbeitung im engeren Sinne (z.B. Kommunikation mit der Schuldnerin/ dem Schuldner und mit Gläubigerinnen und Gläubigern, Bearbeitung von fallbezogenen Dokumenten) und nicht mit allgemeinen Verwaltungstätigkeiten (z.B. Buchhaltung, Beschaffung) beschäftigt sind.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

2. Sachkosten i.S.v. Ziffer 4.3

Die Kostenfreiheit der durch die Förderrichtlinien geförderten Beratung ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zulässig, zur Deckung von Finanzierungsbedarfen standardmäßig Sachkosten zu erheben. Ausnahmsweise kann davon lediglich in atypischen Einzelfällen abgewichen werden, etwa bei einer ungewöhnlich hohen Anzahl von Gläubigerinnen und Gläubigern oder anderen Fällen mit objektiv erhöhten Sachkosten.

3. Landeseinheitliche Qualitätsstandards (Ziffer 6.1)

Die Qualitätsstandards i.S.v. Ziffer 6.1 wurden gemeinsam von Vertreter:innen der Freien Wohlfahrt und der Kommunen erstellt. Sie sind auf der Homepage des Ministeriums unter <https://www.mkjfgfi.nrw/verbraucherinsolvenz-beratung> veröffentlicht.

4. Fortbildungen i.S.v. Ziffer 6.3

Ein Fortbildungstag sollte eine Mindestdauer von sechs Stunden haben. Die Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen und vergleichbaren Fachveranstaltungen wird als Fortbildung anerkannt. Beratungsstelleninterne kollegiale Erfahrungsaustausche z.B. im Rahmen regelmäßiger Team-Treffen stellen dagegen keine Fortbildung im Sinne der Richtlinien dar.

Dem Erfordernis von mindestens zwei Fortbildungstagen pro Jahr mit einer Mindestdauer von jeweils sechs Stunden kann eine geförderte Fachkraft auch durch den Besuch von mehreren mehrstündigen Fortbildungen gerecht werden. Jedes einzelne Fortbil-

dungsangebot muss jedoch einen Mindestumfang von drei Stunden haben. In der Summe muss die erforderliche Anzahl von mindestens zwölf Fortbildungsstunden pro Jahr erreicht werden.

Das in Ziffer 6.3 der Förderrichtlinien festgelegte Fortbildungserfordernis besteht unabhängig vom Stellen- sowie vom Förderumfang einer Fachkraft.

5. Informationsveranstaltungen i.S.v. Ziffer 6.4

Informationsveranstaltungen i.S.v. Ziffer 6.4 der Richtlinien können sowohl in Präsenz als auch als digital angeboten werden. Bei digitalen Angeboten ist durch eine entsprechende Ansprache sicherzustellen, dass eine niederschwellige und persönliche Kontaktaufnahme durch die Ratsuchenden möglich ist. Dies kann beispielsweise durch Verknüpfung mit den offenen Sprechstunden gem. Ziffer 4.4 der Richtlinien gewährleistet werden.

Als Informationsveranstaltungen i. S. d. Richtlinien gelten solche, die sich an Ratsuchende richten, sowie Veranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die im Bereich anderer sozialer Beratungsangebote (z.B. Familien-, Sucht- oder Migrationsberatung) tätig sind.

Es ist zulässig, Informationsveranstaltungen als gemeinsame Veranstaltung mehrerer Beratungsstellen durchzuführen. Diese können dann von allen beteiligten Beratungsstellen jeweils als Informationsveranstaltung i. S. d. Förderrichtlinien gezählt werden. Damit es sich um eine gemeinsame Veranstaltung im Sinne dieses Erlasses handelt, ist ein substantieller Beitrag sowie eine nach außen sichtbare Beteiligung sämtlicher beteiligter Beratungsstellen erforderlich.

6. Teilnahme an der Bundesstatistik (Ziffer 6.5)

Stichtag für die gemäß Ziffer 6.5 der Förderrichtlinien verpflichtende Belieferung der Bundesstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz (ÜSchuldStatG) ist der **15.02.** des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, vgl. § 7 Abs. 3 ÜSchuldStatG.

7. Verwendungsnachweis (Ziffer 7.4)

Bis zum Wegfall der Landesstatistik („VIB-Erhebungstool“) zum Ende des Jahres 2022 wurde die Teilnahme an dieser Statistik als Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises gewertet. Stattdessen ist ab dem Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2023 ein alternativer Sachbericht erforderlich. Die geförderten Stellen sind daher verpflichtet, ergänzend zum digitalen Verwendungsnachweis im Familien.web an einer kurzen Online-Befragung teilzunehmen. Der Zugang hierzu wird den geförderten Beratungsstellen jährlich vom MKJFGFI zugesandt. Die Frist zur Teilnahme ist jeweils der **31.03.**

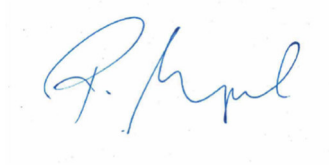
Ab dem Förderjahr 2023 entfällt die bislang aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Hinblick auf Beratungsstellen mit Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege bestehende Verpflichtung einer sog. vorgeschalteten Prüfung der Verwendungsnachweise durch den jeweiligen Spitzenverband. Eine vorgeschaltete Verwendungsnachweisprüfung ist nicht mehr erforderlich.

8. Außerkrafttreten von Erlassen

Der Erlass zur Konkretisierung der Förderung vom 15.10.2021 sowie die Erlasse zu Einzelheiten der Förderung vom 13.04.2022,

16.02.2023, 29.06.2023 und 07.02.2024 treten mit dem Tage der
Veröffentlichung dieses Erlasses außer Kraft. Seite 5 von 5

Im Auftrag



Regina Vogel